§ 096 FamFG

Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 GewSchG (des Gewaltschutzgesetzes) zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 ZPO und § 759 ZPO (der Zivilprozessordnung) zu verfahren; er kann ein Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO (der Zivilprozessordnung) stellen. Die §§ 890 ZPO und 891 ZPO (der Zivilprozessordnung) bleiben daneben anwendbar.

(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Ehewohnungssachen sind, und in Ehewohnungssachen ist die mehrfache Einweisung des Besitzes im Sinne des § 885 Abs. 1 ZPO (der Zivilprozessordnung) während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.